

## Anfechtung eines Entschädigungsentscheids durch den unentgeltlichen Rechtsbeistand

§ 107 Abs. 5 und Art. 112 aZPO SO; Art. 122 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 ZPO CH

**Auch bei Obsiegen der unentgeltlich vertretenen Partei ist der unentgeltliche Rechtsbeistand selber zur Anfechtung der ihm direkt zugesprochenen Entschädigung legitimiert und macht auf sein eigenes Kostenrisiko seine Interessen geltend. Für das von ihm geführte Beschwerdeverfahren werden Gerichtskosten erhoben.** [302]

OGer SO ZKBES.2011.1, Urteil vom 7. März 2011

In einem arbeitsgerichtlichen Verfahren war der Beklagte verpflichtet worden, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Klägerin nach dem Ausgang des Verfahrens CHF 2883.70 (inkl. 7,6% MWSt) zu bezahlen. Gegen diese Verfügung erhob der Rechtsvertreter der Klägerin am 7. Januar 2011 Beschwerde und verlangte, den Beklagten zu verpflichten, ihm eine Parteientschädigung von mindestens CHF 4738.– zu bezahlen.

Das Obergericht des Kantons Solothurn führte in seinem Beschwerdeentscheid aus, der unentgeltliche Rechtsvertreter, welcher die Höhe des ihm zugesprochenen Honorars anfechten wolle, habe dies immer in eigenem Namen zu tun, da die unentgeltlich vertretene Partei durch eine zu tiefe Ansetzung des Honorars nie beschwert sei. Dies treffe auch dann zu, wenn die unentgeltlich vertretene Partei obsiege und die Parteientschädigung nach § 112 aZPO SO direkt dem unentgeltlichen Rechtsvertreter zugesprochen worden sei. Weiter führte das Obergericht aus, dass Beschwerdeverfahren auch in Fällen, in denen das vorinstanzliche Verfahren arbeitsrechtlicher Natur gewesen sei, nie arbeitsrechtlich seien, weshalb die Kostenlosigkeit des arbeitsgerichtlichen Verfahrens nicht zum Tragen komme. Auch bestehe mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung

keine Grundlage mehr, die bisherige Praxis weiterzuführen, wonach dem unentgeltlichen Rechtsbeistand bei Unterliegen im Beschwerdeverfahren keine Verfahrenskosten auferlegt werden konnten (§ 107 Abs. 5 aZPO SO). Bei der Anfechtung des Entscheids über seine Kostennote stehe der berufsmässige Parteivertreter selber nicht im Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege.

### Kommentar

Eine prozessrechtliche Legalzession der Parteientschädigung an den Rechtsbeistand im Fall des Obsiegens der unentgeltlich vertretenen Partei (wie sie in vielen kantonalen Prozessordnungen vorgesehen war) geht aus der ZPO CH nicht mehr ausdrücklich hervor. Da aber die Partei, welche die unentgeltliche Prozessführung genießt, ihrem Rechtsvertreter kein Honorar schuldet, muss diesem gegenüber der Gegenpartei Gläubigerstellung und damit ein eigenes, direktes Forderungsrecht zukommen (vgl. EMMEL, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), Zürich 2010, Art. 122 N 12; a.M. BSK ZPO-RÜEGG, Art. 122 N 4). In jedem Fall aber kann der unentgeltliche Rechtsbeistand den Kostenentscheid mittels Beschwerde in eigenem Namen anfechten. Die Grundlage dafür bilden Art. 122 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO CH, wonach der Rechtsvertreter vom Kanton angemessen zu entschädigen ist, im Fall von Abs. 2 subsidiär bei Uneinbringlichkeit von der Gegenpartei.

Carole Sorg